

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

298. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 4. Feber 1971

Tagesordnung

1. Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1962
2. Abkommen mit Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen
3. Abkommen mit den Niederlanden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
4. Abänderung des Abkommens mit Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
5. Abkommen mit Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
6. Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolanlagen
7. Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
8. Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes

Inhalt

Bundesrat

Antrittsansprache des Vorsitzenden Dr. Heger (S. 8064)

Wahl eines Ersatzmitgliedes (S. 8066)

Personalien

Entschuldigung (S. 8064)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen (S. 8066)

Vertretungsschreiben (S. 8066)

Zuschrift des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 8067)

Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen und Beschlüssen des Nationalrates (S. 8067)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971: Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1962 (492 d. B.)

Berichterstatter: Kunstätter (S. 8068)

Redner: Dr. Schambeck (S. 8068) und Marsch (S. 8069)

kein Einspruch (S. 8070)

Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971: Abkommen mit Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (494 d. B.)

Berichterstatterin: Leopoldine Pohl (S. 8070)
kein Einspruch (S. 8071)

Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971: Abkommen mit den Niederlanden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (495 d. B.)

Berichterstatterin: Leopoldine Pohl (S. 8071)
kein Einspruch (S. 8071)

Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971: Abänderung des Abkommens mit Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (496 d. B.)

Berichterstatterin: Leopoldine Pohl (S. 8071)
kein Einspruch (S. 8072)

Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971: Abkommen mit Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (497 d. B.)

Berichterstatterin: Leopoldine Pohl (S. 8072)
kein Einspruch (S. 8072)

Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971: Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolanlagen (498 d. B.)

Berichterstatterin: Leopoldine Pohl (S. 8072)
kein Einspruch (S. 8073)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971: Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 (491 und 499 d. B.)

Berichterstatter: Wally (S. 8073)
kein Einspruch (S. 8073)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971: Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes (493 d. B.)

Berichterstatter: Deutsch (S. 8073)
kein Einspruch (S. 8074)

Eingebracht wurden

Berichte

betreffend Novellierung des Studienförderungsgesetzes, BM f. Wissenschaft und Forschung (S. 8067)

über die XIV. Ordentliche Generalkonferenz der IAEO, BM f. Auswärtige Angelegenheiten (S. 8067)

Anfrage der Bundesräte

Dr. Iro und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend Entschließung des Bundesrates vom 19. Juni 1970 über eine Erweiterung des Wirkungskreises des Rechtspflegers (285/J-BR/71)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf die Anfrage der Bundesräte Hella Hanzlik und Genossen (258/A.B.-BR/71 zu 284/J-BR/70)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Iro und Genossen (259/A.B.-BR/71 zu 283/J-BR/70)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Dr. Heger: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 298. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 297. Sitzung des Bundesrates vom 21. Dezember 1970 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich für die heutige Sitzung Herr Bundesrat Bednar.

Ich begrüße den Herrn Bundesminister für Inneres Rösch. (*Allgemeiner Beifall.*)

Antrittsansprache

Vorsitzender Dr. Heger: Hohes Haus! Am 25. Jahrestag der Wiedereinrichtung Österreichs als Bundesstaat haben im Prunksaal des niederösterreichischen Landhauses in Wien namhafte Persönlichkeiten unseres Staates ein einmütiges Bekenntnis zum föderalistischen Prinzip der Gemeinschaft des österreichischen Bundesstaates abgelegt.

Der Herr Bundespräsident hat das Forderungsprogramm der Bundesländer, das die aktuellen Wünsche der Länder an den Bund anmeldet, bei dieser Gelegenheit besonders hervorgehoben und bestätigt, daß das in schwerster Zeit gegebene Gelöbnis der Ländervertreter zur Republik an Kraft nichts eingebüßt hat und daß der Bund und all seine Behörden es nie vergessen werden, welche positive Energien ihnen aus den Bundesländern stets zufließen. Der Bundespräsident hat weiter seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die aktuellen Wünsche der Länder eine sorgfältige Prüfung durch die Zentralbehörden erfahren werden.

Vorher hatte Herr Bundeskanzler Doktor Kreisky drei Erwägungen genannt, welche die Landeshauptleute veranlaßt haben müßten, anläßlich des 25. Jahrestages der Wiedereinrichtung Österreichs als Bundesstaat eine besondere Feierstunde zu begehen, und ausgeführt, daß sich die Länder erwarten, daß von Seiten der Bundesregierung eine Stellungnahme zu ihrem Forderungsprogramm erfolgen wird.

Dr. Kreisky hat in dem Buch „Demokratiereform“ von Ritschel sein Bekenntnis zum Zweikammersystem ausgedrückt und die zweite Kammer für „unerläßlich“ gehalten. Er hat weiters ausgeführt, daß er auch ein Anhänger der Aufwertung des Bundesrates ist.

Aus jener Rede ging hervor — und ich zitiere wörtlich —: „Je dezentralisierter die

Funktionen des Staates sind, umso besser sind sie für den einzelnen Bürger überschaubar und damit kontrollierbar, und umso größer wird das Freiheits- und das Sicherheitsgefühl des einzelnen.“ „Die Bundesregierung“ — so führte Dr. Kreisky aus — „wird sicher das erweiterte Forderungsprogramm der Länder, das gerade an jenem 25. Jahrestag der Wiedereinrichtung des österreichischen Bundesstaates überreicht wurde, überprüfen.“ In seinen Ausführungen sagte Dr. Kreisky, „daß der kooperative Bundesstaatsgedanke neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gliedstaaten und dem Bund möglich macht“.

Es geht also um eine Verstärkung dieser Kooperation! Es gilt, durch echte Initiativen erneut den Versuch zu unternehmen, einen effizienteren „Arbeitsstil“ — wenn Sie wollen — für den Bundesrat zu finden.

Der glühende Verfechter des Föderalismus in Österreich, Herr Landeshauptmann von Oberösterreich Dr. Gleißner, hat seine Ausführungen mit den Worten begonnen:

„Seit dem Beginn seiner Geschichte lebt Österreich aus seinen Ländern.“

Er zitierte damit einen Satz des österreichischen Historikers Walter Gollinger.

Aus seinen Ausführungen ist wiederholt zu entnehmen, daß die Bundesländer ihren Anspruch auf Mitverantwortung und Mitentscheidungen angemeldet haben. Aus den Darlegungen Dr. Gleißners möchte ich insbesondere jene Sätze herausheben, mit denen er den Föderalismus klar in seiner Wichtigkeit bestätigt:

„Föderalismus ist aber nicht nur ein Organisationsprinzip staatlicher Gemeinschaften, sondern auch im gleichen Maß ein sozialpolitisches, und in diesem Sinne kann die Bundesstaatlichkeit als eine Form des Subsidiaritätsprinzips gewertet werden, welches besagt, daß die größere Gemeinschaft nur jene Aufgaben für sich beanspruchen soll, die die kleinere nach Ausschöpfung ihrer Kräfte und Möglichkeiten nicht mehr bewältigen kann.“

Ich stimme mit Gleißner überein, wenn er meint: „Es ist vom föderalistischen Standpunkt aus alarmierend, in welchem Ausmaß die ursprünglich den Ländern zugestandenen Kompetenzen im Laufe der Jahre geschmälert worden sind!“

Es fragt sich, meine Damen und Herren, ob diese erfolgten Einbrüche in die Zuständigkeit der Länder noch als bloße Modifikation

Vorsitzender

des bundesstaatlichen Prinzips im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes angesehen werden können oder ob sie nicht in ihrer Gesamtheit bereits eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bedeuten.

Wenn Gleißner sagt, „daß das Unbehagen der Länder über ihre Länderkammer offensichtlich ist und nichts mit wechselnden Mehrheiten des Bundesrates zu tun hat“, wenn er weiters sagt, „daß die Gesetzesvorlagen unter fast gleichen Gesichtspunkten im Bundesrat behandelt werden wie im Nationalrat“, dann kann der Vorwurf, daß eine Gesetzesmaterie durch zweimalige gleiche Behandlung nicht besser erledigt wird, nicht entkräftet werden.

Wenn es noch eingehender Überlegungen bedarf, um eine einmütige Verbesserung der Beteiligung des Bundesrates an Gesetzesvorlagen zu erreichen, die Länderinteressen berühren, so scheint mir der Zeitpunkt jetzt gegeben zu sein.

Und nun glaube ich als Ihr derzeitiger Sprecher nach außen in eigener Sache des Bundesrates vor diesem Hohen Forum erneut das, was einige meiner Vorgänger als Vorsitzende des Bundesrates — und wir sind ihnen dazu zu großem Dank verpflichtet — vehement unterstrichen haben, festhalten zu müssen:

Die derzeitige rechtliche Stellung des Bundesrates eröffnet uns zuwenig Möglichkeiten zu der gewünschten Aktivität. Dem entsprechen auch die tatsächliche Wirksamkeit und die politische Bedeutung des Bundesrates.

Dazu kommt, daß der Bundesrat von den ihm eingeräumten Rechten zu wenig Gebrauch macht. So hat er zum Beispiel seit 1945 nur in zwei Fällen eine Gesetzesinitiative ergriffen.

Der Herr Bundespräsident hat mir anlässlich meiner Vorstellung am 11. Jänner dieses Jahres zu verstehen gegeben, daß er sich laufend über die Beratungen und Sitzungen des Bundesrates orientieren lasse, und seiner Genugtuung Ausdruck gegeben, daß die qualitativen Ausführungen der Mitglieder des Bundesrates in hohem Ausmaß seine Wertschätzung fänden.

Damit kann es aber unsererseits nicht getan sein. Wir müssen doch zugeben, daß wir alle als Redner uns mit dem Schlußsatz abfinden: „Meine Partei oder Fraktion wird dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß gerne ihre Zustimmung geben“, oder es wird dann, wenn ein Einspruchsbegehren vorliegen sollte, dieses ebenfalls „im Namen der Fraktion oder Partei“ angemeldet.

Es ist für unsere Tätigkeit hier im Plenum bezeichnend, daß wir nicht für die Bundesländer sprechen, von deren Landtagen wir in den Bundesrat entsandt worden sind, also in erster Linie in der zweiten Kammer Länderinteressen zu vertreten hätten, sondern primär die parteimäßigen Standpunkte vortragen.

Wenn Sie weiters hinsichtlich der Kompetenzen des Bundesrates bei der Mitwirkung an der Gesetzgebung, dem Recht, Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu erheben, dem Recht zur Mitwirkung an der Vollziehung und der Ausübung der politischen Kontrollrechte nähere Untersuchungen anstellen, so bleibt tatsächlich die Vertretung der Interessen der Länder nur in Einzelfällen auf Gesetze, wie zum Beispiel anlässlich der 50-Jahr-Feier der Bundesländer Kärnten und Burgenland oder bei proponierten Autobahnen oder beim Grenzgängerproblem, bescheiden beschränkt.

Das ist ja der Grund, der uns veranlassen sollte, in praxi stärker als bisher zu fordern, daß eine verfassungsrechtliche Regelung dem Bundesrat mehr Möglichkeiten gebe, die Länderinteressen bei der Gesetzwerdung wirksamer zu vertreten.

Welches scheinen also die Gründe zu sein, die zur mangelnden Aktivität des Bundesrates führen? Die Kritik, die die Verfassungsrechtler, aber auch maßgebende Politiker immer wieder anführen, fußt eben auf der Tatsache, daß sich in unserer parlamentarischen Demokratie die wichtigste politische Willensbildung in den entscheidenden Gremien der Parteien, der Kammern, der Gewerkschaften und der sonstigen Interessenvertretungen vollzieht.

Das parlamentarische Organ ist also nur jenes Instrument, mittels dessen die Mehrheit ihren vorgeformten politischen Willen in die verfassungsgesetzlich vorgeschriebene Form bringt. Die Opposition hat dann Gelegenheit, im Plenum ihre Zustimmung oder Ablehnung gewissermaßen offiziell darzustellen. Eine Vielzahl unter uns hat es erlebt, daß die gleichen politischen Parteien, die im Nationalrat eine Mehrheit gebildet haben, auch hier im Bundesrat parteimäßig mehrheitlich entschieden haben.

Sie haben recht, meine Damen und Herren, wenn Sie sagen: „Das wissen wir alles!“ Aber, und so sehe ich es, für unsere Aufgabe, unsere gemeinsame Aufgabe, wäre keine Zeit besser als die gegenwärtige, um die Problematik einer Reform des Bundesrates zu analysieren.

Die Herausforderung dazu habe ich Außenungen von maßgeblichen Politikern, aber

8066

Bundesrat — 298. Sitzung — 4. Feber 1971

Vorsitzender

auch dem nicht belanglosen Schrifttum und den besorgniskündenden Darstellungen und Empfehlungen namhafter Verfassungsrechtler entnommen.

So würde ich vorschlagen, zunächst konsequente Überlegungen anzustellen, inwieweit eine Veränderung der Rechtsstellung des Bundesrates durch einen Initiativantrag im eigenen Haus herbeigeführt werden könnte.

Dazu wäre es meines Erachtens nach wert, daß wir erkunden:

1. Was sind die Landesregierungen und die Landtage konkret zur Aufwertung des Bundesrates beizutragen bereit? Das Forderungsprogramm der Bundesländer wäre eine gute Grundlage, unsere Initiative im Bundesrat zu unterstützen.

2. Inwieweit ist der Nationalrat bereit, das föderalistische Prinzip im Gesetzgebungsverfahren stärker zu betonen?

3. Zu untersuchen wäre allenfalls, ob der Bundesrat nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt in das Gesetzgebungsverfahren eingeschaltet werden sollte, um ihn in die Lage zu versetzen, die Interessen der Länder wirksamer als bisher zu vertreten. Ernstlich wäre zu erwägen, ob es nicht richtig wäre, daß das bisher suspensive Veto in ein absolutes Veto ausgestaltet werden könnte, insbesondere dann, wenn durch beabsichtigte gesetzgeberische Maßnahmen die Interessen der Länder berührt werden beziehungsweise wenn es sich um Verfassungsänderungen handelt.

4. Es müßte überlegt und geprüft werden, ob der bisher halbjährige Wechsel im Vorsitz des Bundesrates zwecks stabiler Führung der Geschäfte des Bundesrates nicht auf ein Jahr ausgedehnt werden sollte; eine Forderung, die seit langem angemeldet ist.

5. Die Kontrollrechte des Bundesrates sollten vermehrt genützt werden. Es wäre sicher wünschenswert, wenn der Kontakt zwischen Landesregierung, Landtag und den Mitgliedern des Bundesrates verstärkt werden würde.

Meine Damen und Herren! Ich habe in dankbarer Würdigung und sicher in Wiederholung der Ausführungen meiner Vorgänger heute nur die Gelegenheit wahrgenommen, um anläßlich meiner Einführung als Vorsitzender des Bundesrates im 1. Halbjahr 1971 erneut auf die Problematik unseres Bundesrates hinzuweisen.

Ich danke an dieser Stelle insbesondere meinem unmittelbaren Vorgänger im Amt, Herrn Professor Dr. Franz Fruhstorfer, für seine loyale Vorsitzführung.

Ich bekenne mich abschließend, meine Damen und Herren, sicher gemeinsam mit Ihnen zu der Feststellung, daß wir alles einsetzen sollten, unserer Länderkammer im Sinne unseres bundesstaatlichen Prinzips neuen Auftrieb zu geben.

Ich schließe mit dem Wunsch, daß während dieser meiner Funktionsperiode aus uns selbst heraus Schritte gesetzt werden, die uns zu einer Erneuerung der Funktion und Stellung der zweiten Kammer unseres Staates führen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Einlauf

Vorsitzender: Seit der letzten Bundesratsitzung sind zwei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Antragstellern übermittelt wurden. Die Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Kärntner Landtags betreffend die Wahl eines Ersatzmitgliedes des Bundesrates.

Ich bitte die Frau Schriftführerin, dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An die Parlamentsdirektion, Wien I.

Der Kärntner Landtag hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1970 gemäß Artikel 35 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nach den Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens als Ersatzmann für das Mitglied des Bundesrates Alois Alberer Herrn Bezirksschulinspektor Josef Tschernitz, 9020 Klagenfurt, Meisengasse 3, gewählt.

Der Präsident des Kärntner Landtages:
Tillian“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Bundeskanzlers betreffend die Vertretung des Bundesministers für Unterricht und Kunst.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin, auch dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 26. Jänner 1971, Zl. 749/71, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht und Kunst Leopold Gratz, in der Zeit vom 7. bis 13. Februar 1971, den Bundesminister

Schriftführerin

für Wissenschaft und Forschung, Frau Doktor Hertha Firnberg, mit dessen Vertretung be-
traut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen
um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu
machen.

Kreisky"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind die Gesetzesbeschlüsse des
Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend

ein Bundesgesetz über die Genehmigung
des Bundesrechnungsabschlusses für 1969;

ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-
gesetz betreffend die Übernahme der Bundes-
haftung für Anleihen, Darlehen und sonstige
Kredite der „Vereinigten Österreichischen
Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ ge-
ändert wird;

ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
betreffend die Übernahme der Bundeshaftung
für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite
der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft
mit beschränkter Haftung geändert wird;

ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
betreffend die Übernahme der Bundeshaftung
für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite
der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektri-
sche Industrie geändert wird, und

ein Bundesgesetz, mit dem das Tauernautobahn-
Finanzierungsgesetz geändert wird.

In den Begleitnoten hiezu teilt das Bundes-
kanzleramt mit, daß es beabsichtigt, ent-
sprechend dem letzten Satz des Artikels 42
Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der
Fassung von 1929 vorzugehen, das heißt, die
Beurkundung und Kundmachung dieser
Gesetzesbeschlüsse ohne weiteres zu veran-
lassen.

Ich ersuche nunmehr die Frau Schriftführerin
um Bekanntgabe der weiteren eingelangten
Beschlüsse des Nationalrates.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
14. Jänner 1971 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz
1962 abgeändert wird, samt Anlagen;

2. Beschluß des Nationalrates vom 14. Jän-
ner 1971 betreffend ein Abkommen zwischen
der Republik Österreich und der Islamischen
Republik Pakistan zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der
Steuern vom Einkommen;

3. Beschluß des Nationalrates vom 14. Jän-
ner 1971 betreffend ein Abkommen zwischen
der Republik Österreich und dem Königreich

der Niederlande zur Vermeidung der Doppel-
besteuerung auf dem Gebiete der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen samt
Schlußprotokoll;

4. Beschluß des Nationalrates vom 14. Jän-
ner 1971 betreffend ein Protokoll zur Abände-
rung des Abkommens zwischen der Republik
Österreich und der Republik Finnland zur
Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem
Gebiete der Steuern vom Einkommen und
vom Vermögen;

5. Beschluß des Nationalrates vom 14. Jän-
ner 1971 betreffend ein Abkommen zwischen
der Republik Österreich und dem Königreich
Griechenland zur Vermeidung der Doppel-
besteuerung auf dem Gebiete der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen;

6. Beschluß des Nationalrates vom 14. Jän-
ner 1971 betreffend einen Vertrag zwischen
der Republik Österreich und der Bundes-
republik Deutschland über Rechts- und Amts-
hilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopol-
angelegenheiten;

7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
14. Jänner 1971 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 ge-
ändert wird;

8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
14. Jänner 1971 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz
geändert wird.

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen den
in Betracht kommenden Ausschüssen zuge-
wiesen.

Auf Grund der zwischenzeitlich abgeschlos-
senen Ausschlußberatungen habe ich diese
Beschlüsse des Nationalrates im Sinne des
§ 28 Abs. C der Geschäftsordnung auf die
Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Eingelangt sind weiters

ein Bericht des Bundesministers für Wissen-
schaft und Forschung zur Entschließung des
Bundesrates vom 27. November 1969 betref-
fend Novellierung des Studienförderungs-
gesetzes und

ein Bericht des Bundesministers für
Auswärtige Angelegenheiten über die
XIV. Ordentliche Generalkonferenz der IAEO
vom 22. bis 28. September 1970.

Ich habe diese Berichte dem Ausschuß für
Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten bzw.
dem Ausschuß für auswärtige Angelegen-
heiten und wirtschaftliche Integration zur wei-
teren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung
zugewiesen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1962 abgeändert wird, samt Anlagen (492 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1962.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kunstätter. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Kunstätter:** Hoher Bundesrat! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Bundespräsidentenwahlgesetz 1962 an die durch die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geänderte Rechtslage angepaßt werden. Vorgesehen ist auch, daß der Wahltag von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung festzusetzen ist sowie daß der bei der Überreichung eines Wahlvorschlages zu erlegende Kostenbeitrag zurückzuerstatten ist, wenn es zu keiner Veröffentlichung des Wahlvorschlages kommt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Feber 1971 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1962 abgeändert wird, samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Schambeck. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Schambeck** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Das vorliegende Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1962 abgeändert wird, gibt uns Gelegenheit, uns mit einer der wichtigsten Grundlagen der österreichischen Demokratie zu beschäftigen, nämlich mit der Volkswahl unseres Staatsoberhauptes.

Die Volkswahl des Bundespräsidenten ist eines der Hauptanliegen der Bundes-Verfassungsnovelle 1929 gewesen. Man wollte damals die Stellung des Bundespräsidenten über den Parteienstreit im Nationalrat, der vor allem durch das Verhältniswahlsystem

verständlich ist, hinausheben und ihn mit vermehrten Rechten versehen.

Diese vermehrten Rechte des Herrn Bundespräsidenten sollten ihren Grund in einer qualifizierten demokratischen Legitimation, nämlich durch die Volkswahl, finden. Nicht die Volksvertreter, sondern das ganze Bundesvolk sollte den Bundespräsidenten wählen. Damit wurde dem Bundespräsidenten auch eine unabhängige Stellung dem Parlament gegenüber eingeräumt. Die Wahl der allgemeinen Vertretungskörper und die des Bundespräsidenten sind daher Säulen, die nebeneinander die Strukturen der österreichischen Demokratie tragen und prägen.

Hoher Bundesrat! Es versteht sich daher auch, daß im Baustil unseres österreichischen Verfassungsrechtes eine bestimmte Gleichmäßigkeit erforderlich ist, die es verlangt, daß die Wahlrechtsvorschriften zur Bundespräsidentenwahl jenen zum Nationalrat angepaßt werden. Damit ist nicht das Wahlrechtssystem gemeint, denn der Natur der Sache entsprechend kennzeichnet das Mehrheitswahlsystem die Bundespräsidentenwahl, während für die Wahl zum Nationalrat und den anderen allgemeinen Vertretungskörpern das Verhältniswahlssystem gilt.

Die Notwendigkeit der Anpassung der einzelnen Wahlrechtsvorschriften verlangt auch eine der Nationalrats-Wahlordnung angepaßte Abänderung der Bundespräsidentenwahlordnung.

Da in der Bundespräsidentenwahlordnung 1962 die Zitierung der Nationalrats-Wahlordnung 1962 mit der der Nationalrats-Wahlordnung 1970 nicht mehr übereinstimmte und außerdem der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Juni 1970 eine Neufassung der Bestimmungen über die Unterstützung von Wahlvorschlägen durch die Wahlberechtigten vorsah, war eine Abänderung erforderlich.

Diese Abänderung stand unter großem Zeitdruck, weil, wie übrigens schon der Herr Abgeordnete Dr. Pittermann im Nationalrat unterstrich, am 25. April 1971 die Bundespräsidentenwahl stattfindet und dazu die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen waren.

Dieser Hinweis Pittermanns war entschuldigend notwendig, weil die Bundesregierung eine Regierungsvorlage zur Abänderung der Bundespräsidentenwahlordnung einbrachte, welche bei ihrer Behandlung im Verfassungsausschuß des Nationalrates schon unvollständig war, weil in der Zwischenzeit die vom Nationalrat am 27. November 1970 be-

Dr. Schambeck

schlossene Nationalrats-Wahlordnung zu berücksichtigen gewesen wäre, was aber deshalb aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich war, weil, wie Pittermann richtig bemerkte, angesichts des herannahenden Termins der Bundespräsidentenwahl im April 1971 die Zeit dafür fehlte, daß der Bundesminister für Inneres nach Erscheinen der neuen Nationalrats-Wahlordnung noch rechtzeitig die alte Vorlage zurückzieht und die neue Regierungsvorlage versendet.

Da also die Zeit fehlte, wurde von den Abgeordneten Dr. Pittermann und Doktor Broesigke im Verfassungsausschuß des Nationalrates ein Abänderungsantrag zu dieser Regierungsvorlage eingebracht.

Es ist, Hohes Haus, politisch verständlich, daß dasselbe Duo, das im November 1970 den Abänderungsantrag zur Wahlrechtsreform im Verfassungsausschuß einbrachte, nun auch jetzt zur Bundespräsidentenwahlordnung den entsprechenden Abänderungsantrag stellt.

So verständlich Ihr Bemühen ist, diese Bundespräsidentenwahlordnung der neuen Gesetzeslage anzupassen und rechtzeitig zu verabschieden, so sehr ist es aber ebenso erklärlich, meine Damen und Herren, daß wir dies nicht gutheißen. Wenn Sie nämlich genau wissen, daß am 25. April 1971 eine Wahl unseres Staatsoberhauptes bevorsteht, zu der man entsprechende gesetzliche Grundlagen braucht, dann frage ich, warum Sie so kurzfristig die Wahlrechtsordnung zum Nationalrat, auf die sich die Präsidentenwahlordnung bezieht, ändern, und zwar so ändern, daß die Rechtzeitigkeit der Anpassung der Bundespräsidentenwahlordnung gefährdet ist.

Ebenso wie es notwendig gewesen wäre, nicht allein zum Porno- und zum Fräuleinproblem, sondern auch zur Wahlrechtsreform eine Enquete abzuhalten und sie verfassungsgemäß und allen transparent zu ändern, wäre es auch notwendig gewesen, zur Bundespräsidentenwahlordnung eine Novelle so der Gesetzeslage entsprechend einzubringen, daß Ihre Parlamentsfraktion nicht die Regierungsvorlage im Ausschuß verbessern muß. Diese Vorgangsweise, Hoher Bundesrat, zeigt, in welchem Schnellzugstempo derzeit Grundlagen der Demokratie und der Verfassung im materiellen Sinn in die parteipolitische Auseinandersetzung gezerrt werden.

Es ist auch bedauerlich, daß die Änderung der Bundespräsidentenwahlordnung mit der Änderung der Nationalrats-Wahlordnung verknüpft werden muß, einer Nationalrats-Wahlordnung 1971, deren Zustandekommen und deren Verfassungsmäßigkeit nicht überzeu-

gend ist. Sollte vor Beginn einer Bundespräsidentenwahl nicht eine einstimmige Verabschiedung dieser Bundespräsidentenwahlordnung besser sein?

Ein Punkt, nämlich der § 1 des Gesetzes, würde dies sogar erleichtern. Er sieht vor, daß die Verlautbarung des Wahltages durch Verordnung erfolgt, die die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates erläßt. Da dies eine Stärkung der parlamentarischen Kontrollrechte darstellt, wäre dies eine begrüßenswerte Bestimmung.

Da aber die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes auf der von uns aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnten Nationalrats-Wahlordnung 1971, die durch einen Abänderungsantrag innerhalb von eineinhalb Tagen im Verfassungsausschuß beantragt und beschlossen wurde, beruhen, ist es uns nicht möglich, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Marsch gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Marsch (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Die vorliegende Novelle zum Bundespräsidentenwahlgesetz ist ein relativ jüngeres Wahlgesetz, da, wie mein Vorredner schon gesagt hat, erst seit 1929 die Volkswahl für den ersten Bürger dieses Staates vorgeesehen ist.

Das ist eine erfreuliche Entwicklung, wenn man bedenkt, daß sich bis zum Jahr 1918 im Vorgänger der Republik Österreich, in der Monarchie, das Amt des Staatsoberhauptes — nämlich des Kaisers — vererbte hat und daß am 14. März 1919 die Stellung des Staatsoberhauptes neu geregelt wurde. Es war damals der Erste Präsident der Nationalversammlung, der als Staatsoberhaupt fungierte. Erst als die definitive Verfassung am 1. Oktober 1920 beschlossen wurde, war die Bundesversammlung für die Wahl des Bundespräsidenten für eine Amtsperiode von vier Jahren zuständig.

So war es bis zum Jahr 1929, und wir wissen, daß es auch nach dem Jahr 1945 Bestrebungen gegeben hat, die Wahl des Bundespräsidenten nicht durch das Volk, sondern durch den Nationalrat vorzunehmen. Solche Gespräche haben zwischen den Parlamentsparteien stattgefunden. Es war aber immer die Meinung der Sozialistischen Partei, daß an dieser Volkswahl nicht gerüttelt werden soll. So ist es auch geblieben, und es ist heute, wie aus den Ausführungen meines Vorredners auch hervorgegangen ist, eigentlich unbestritten, daß es eine Volkswahl gibt.

8070

Bundesrat — 298. Sitzung — 4. Feber 1971

Marsch

Das ist gut so, weil dadurch die Verantwortung des Bundespräsidenten eine zweifache ist, nämlich in politischer Hinsicht, weil er selbst durch die Volksabstimmung abgesetzt werden kann, und in rechtlicher Hinsicht. Das sind Fakten, die heute unbestritten sind und die die Bedeutung der Funktion des Bundespräsidenten erhöhen.

Dazu kommt noch, daß eigentlich die Bundesverfassung 1929 unserem Staatsoberhaupt Befugnisse gegeben hat, die ihn heute dem Nationalrat und der Regierung als einen fast gleichen Faktor im Staate zur Seite stellen, wobei wir sagen können — und das ist sicher auch ein Vorteil —, daß wir den Wirkungskreis des Bundespräsidenten in der Verfassung erschöpfend geregelt, also taxativ aufgezählt haben, und daher klar ist, was die Rechte und Pflichten des Bundespräsidenten sind und was zu seinen Obliegenheiten gehört.

So gesehen ist die vorliegende Novelle zum Bundespräsidentenwahlgesetz, die wir nun zu beschließen haben, eine Konsequenz einer Anpassung, die ja auch die Verfassung vorsieht, an die neue Nationalrats-Wahlordnung.

Wir haben in erster Linie die Aufgabe, diese Gesetzesnovelle sachlich zu prüfen, und in sachlicher Hinsicht werden wir uns einig sein, daß es dagegen keine Bedenken geben kann, wenn man die Konsequenz anerkennt, daß dieses Bundespräsidentenwahlgesetz eben auf Grund der novellierten Nationalrats-Wahlordnung so zu beschließen ist.

Wir werden also heute dieses Gesetz beschließen und damit rechtzeitig die Möglichkeit schaffen, daß auf Grund der neuen Nationalrats-Wahlordnung 1970/71 die Bundespräsidentenwahl durchgeführt werden kann.

Die Bedenken der OVP sind schon im Nationalrat genannt und zum Teil hier wiederholt worden. Ich glaube nicht, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, daß Sie, die Sie schon mit Ihrer Werbung die Bundespräsidentenwahl begonnen haben, für den Fall — Sie werden sicher nicht in die Lage kommen —, daß Sie diese Wahl gewinnen, im Hinblick auf die Wahlordnung das Wahlrecht anfechten werden. (*Bundesrat Ing. Spindelegger: Ein Hellscher!*) Aber ich glaube, diese Sorgen brauchen Sie sich wahrscheinlich gar nicht machen. Gestatten Sie mir das nur als Replik zu dem, was mein Vorredner gesagt hat. (*Bundesrat Hofmann-Wellenhofer: Sie schillern so geistreich! — Heiterkeit bei der OVP.*)

Eines wäre aber doch hier zu erwähnen, weil es wesentlich ist in Ergänzung zur Nationalrats-Wahlordnung 1971, nämlich, daß in diesem Fall jede Stimme gleich viel wiegt, ob sie in Tirol oder in Niederösterreich abgegeben wird. In welchem Wahlkreis auch immer — sie wiegt gleich viel, und das ist wohl die gerechteste Entscheidung, die man damit durch das Bundesvolk treffen kann.

Wir werden dieser Wahlordnung unsere Zustimmung geben, weil wir der Meinung sind, daß sie in Konsequenz zur Nationalrats-Wahlordnung eine rechtlich einwandfreie Basis ist, um die Bundespräsidentenwahl 1971 durchführen zu können. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (494 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Leopoldine Pohl: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Doppelbesteuerungsabkommen geht, einem Wunsche Pakistans entsprechend, grundsätzlich davon aus, das Besteuerungsrecht aus den einzelnen Einkunftsarten in erster Linie jenem Staat zur Besteuerung zu überlassen, in dem die Einkunftsquelle gelegen ist. Es enthält daher — ähnlich wie das Doppelbesteuerungsabkommen mit Indien, BGBl. Nr. 99/1965 — vielfach von den sonstigen österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen abweichende Regelungen.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erschien dem

Leopoldine Pohl

Nationalrat bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Februar 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll (495 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit den Niederlanden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Leopoldine Pohl: Das vorliegende Doppelbesteuerungsabkommen folgt im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen. Eine Doppelbesteuerung soll im Regelfall dadurch vermieden werden, daß die Besteuerung der einzelnen Einkünfte entweder durch den Wohnsitzstaat oder durch den Quellenstaat zu erfolgen hat (sogenanntes Befreiungssystem). Nur für bestimmte Einkünfte — hauptsächlich Dividenden und Lizenzgebühren — ist eine beiderseitige Besteuerung vorgesehen, wobei die im Quellenstaat erhobene Steuer im Wohnsitzstaat anzurechnen ist.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erschien dem

Nationalrat bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Februar 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (496 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 4 der Tagesordnung: Abänderung des Abkommens mit Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Leopoldine Pohl: Das vorliegende Revisionsprotokoll zum österreichisch-finnischen Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahre 1964 trägt der seither in Österreich eingetretenen Änderung der innerstaatlichen Rechtslage auf dem Gebiete der Körperschaftsteuer Rechnung. Durch die nunmehr vorgesehene Regelung wird im wesentlichen dem Quellenstaat für Einkünfte aus Dividenden ein auf 10 Prozent eingeschränktes Besteuerungsrecht eingeräumt.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erschien dem Nationalrat bei der Genehmigung des vorliegenden Protokolls nicht erforderlich.

8072

Bundesrat — 298. Sitzung — 4. Feber 1971

Leopoldine Pohl

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Februar 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (497 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 5 der Tagesordnung: Abkommen mit Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Leopoldine Pohl: Das vorliegende österreichisch-griechische Doppelbesteuerungsabkommen folgt im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen. Eine Doppelbesteuerung soll im Regelfall dadurch vermieden werden, daß die Besteuerung der einzelnen Einkünfte entweder durch den Wohnsitzstaat oder durch den Quellenstaat zu erfolgen hat (sogenanntes Befreiungssystem). Nur für bestimmte Einkünfte — Dividenden, Lizenzgebühren und ähnliches — ist eine beiderseitige Besteuerung vorgesehen, wobei die im Quellenstaat erhobene Steuer im Wohnsitzstaat anzurechnen ist.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erschien dem Nationalrat bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Februar 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause auch hier zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Da sich niemand zum Wort gemeldet hat, schreiten wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten (498 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 6 der Tagesordnung: Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Leopoldine Pohl: Mit dem vorliegenden Vertrag soll das Rechtshilfeabkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 1954 auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben beider Staaten vervollständigt werden.

Geregelt wird vor allem eine Rechts- und Amtshilfe im Bereich der Zollvorschriften und der Vorschriften über Verbrauchsteuer und Monopole, deren Verwaltung jeweils dem Bund obliegt. Auch werden die Vorschriften der landwirtschaftlichen Marktorganisationen, nach denen Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ein- oder Ausfuhr vorgenommen werden, in die Rechtshilfe einbezogen. Gegenüber dem Vertrag aus dem Jahre 1954 wurde vor allem die gegenseitige Unterstützung im Vollstreckungsverfahren umfassender geregelt.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die

Leopoldine Pohl

innerstaatliche Rechtsordnung erschien dem Nationalrat bei der Genehmigung des vorliegenden Vertrages nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Februar 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolanangelegenheiten wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 geändert wird (491 und 499 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 7 der Tagesordnung: Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1959.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Wally. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Wally:** Hoher Bundesrat! Ich erstatte den Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 geändert wird.

Durch die D-Mark-Aufwertung drohte Ende des Jahres 1969 eine gewisse Verteuerung für Importwaren, die sich auch auf verschiedene Bestandteile der Traktorenerzeugung ausgewirkt hätte. Zur Vermeidung von Preissteigerungen wurden damals unter anderem auch verschiedene Umreihungen in der Anlage F zum Umsatzsteuergesetz 1959 vorgenommen, durch die eine Senkung des Ausgleichsteuersatzes bewirkt wurde. Wie sich später in der Praxis herausstellte, waren hiebei aber gewisse technologische Begriffe zu eng formuliert worden. Diese Mängel sollen nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beseitigt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Februar 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird (493 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 8 der Tagesordnung: Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Deutsch. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Deutsch:** Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe den Bericht über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird, zu erstatten.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Zusammensetzung der Kommission des Wasserwirtschaftsfonds in der Weise geändert werden, daß alle der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien mit wenigstens einem Mitglied in der Kommission vertreten sind. Für die Berechnung der auf die einzelnen Fraktionen entfallenden Mandate sollen die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 über das 2. Ermittlungsverfahren sinngemäß Anwendung finden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Februar 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegen-

8074

Bundesrat — 298. Sitzung — 4. Feber 1971

Deutsch

heiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Ich schreite daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Donnerstag, den 25. Februar 1971, um 9 Uhr mit Ausschlußergänzungswahlen ein.

Für eine Ergänzung der Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen des Nationalrates in Betracht, die dieser am 3. Februar 1971 verabschiedet hat beziehungsweise in seinen für 17. Februar 1971 in Aussicht genommenen Sitzungen noch behandeln wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Ein diesbezügliches schriftliches Aviso wird zur gegebenen Zeit ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr 55 Minuten